



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

Leistungsprofil Umwelt- und Klimaprüfung



Inhalt

Kurzbeschreibung	5
1 Relevanz: Warum ist dieses Qualitätsmerkmal entscheidend?	6
1.1 Klima, Umwelt und Biodiversität als Grundlage für nachhaltige Entwicklung	6
1.2 Der Internationale Referenzrahmen für Umwelt- und Klimapolitik und die daraus resultierende Relevanz für das Mainstreaming in der deutschen Entwicklungspolitik	6
2 Definition: Was beinhaltet das Qualitätsmerkmal?	9
2.1 Erfahrungen aus der bisherigen Umsetzung des Klima- und Umweltmainstreamings	9
2.2 Zielsetzung des Qualitätsmerkmals	10
3 Wie wenden wir das Qualitätsmerkmal an?	12
3.1 Strategie- und Politikebene	12
3.2 Anwendung im Portfolio der deutschen Entwicklungspolitik	14
3.3 Geberkoordinierung und gebergemeinschaftliches Vorgehen	16
3.4 Umsetzung in Deutschland, Europa und international	17
4 Erfolgsbewertung und verbindliche Vorgaben: Wie bewerten wir Erfolg?	18

Kurzbeschreibung

Der Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen und die Bekämpfung der Klimakrise sind zentrale Überlebensfragen für die Menschheit und Kernaufgaben für eine nachhaltige Entwicklung. Die drei planetaren Krisen – Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt, Umweltverschmutzung – gefährden bisherige und zukünftige Entwicklungserfolge. Mit dem Qualitätsmerkmal Umwelt- und Klimaprüfung (UKP) definiert das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) ein „Gütesiegel“, welches darauf abzielt, die Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsaspekte in der deutschen Entwicklungspolitik und -zusammenarbeit systematisch und umfassend zu berücksichtigen. Durch das Qualitätsmerkmal wird gleichzeitig ein wichtiger Beitrag geleistet zur Umsetzung internationaler Klima- und Umweltabkommen, insbesondere des Klimaabkommens von Paris sowie des Globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal (*Global Biodiversity Framework*, GBF).

Das Leistungsprofil zum Qualitätsmerkmal Umwelt- und Klimaprüfung ist zentral für das Mainstreaming von Klima, Umwelt und Biodiversität in der deutschen Entwicklungspolitik auf der strategischen und operativen Ebene. Die Anwendung des Qualitätsmerkmals ist verpflichtend für das BMZ und die Durchführungsorganisationen (DOs) und stellt für die Akteure der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) eine Orientierung dar. Es macht verbindliche Vorgaben und gibt Empfehlungen für die Berücksichtigung in allen Strategien und Dialogprozessen sowie für den gesamten Projektzyklus der deutschen EZ.

Das BMZ setzt sich innerhalb der Bundesregierung für das Mainstreaming von Klima, Umwelt und Biodiversität ein und teilt Erfahrungen aus einer breiten Anzahl von Sektoren und Länderkontexten. International fördert das BMZ das Mainstreaming von Klima, Umwelt und Biodiversität zum Beispiel in Gremien multilateraler Organisationen, bei Reformen der internationalen Finanzarchitektur, im Zusammenspiel mit anderen Gebern und bei der Erstellung von EU-Strategien und Gesetzen.

Je systematischer Klima-, Umwelt und Biodiversitätsaspekte im politischen Dialog thematisiert und je früher sie im Prozess der entwicklungspolitischen Planung mitgedacht werden, desto besser gelingt es, Risiken zu vermeiden, die Auswirkungen von Klimawandel und Umweltveränderungen zu berücksichtigen und Anpassungskapazitäten zu erhöhen. Zudem können Potenziale (Co-Benefits) für Umwelt- und Klimaschutz, Klimaresilienz und Biodiversitätserhalt erschlossen werden.

Auf der operativen Ebene ist die Umwelt- und Klimaprüfung zweistufig: In einer obligatorischen Vorprüfung wird untersucht, ob eine entwicklungspolitische Maßnahme erhebliche Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsrelevanz hat. Bei Handlungsbedarf werden der Sachverhalt in einer vertieften Prüfung untersucht und Maßnahmen zur Risikominimierung und Potenzialhebung identifiziert und in den Modulvorschlag integriert.

1 Relevanz: Warum ist dieses Qualitätsmerkmal entscheidend?

1.1 Klima, Umwelt und Biodiversität als Grundlage für nachhaltige Entwicklung

Der Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen und die Bekämpfung der Klimakrise sind zentrale Überlebensfragen für die Menschheit und Kernaufgaben für nachhaltige Entwicklung. Aktuell sind fünf von zehn der absehbar gefährlichsten globalen Risiken für unseren Wohlstand und gesellschaftlichen Zusammenhalt klima- und umweltbezogen, darunter Extremwetterereignisse, Kippunkte im Erdsystem, der Verlust der biologischen Vielfalt, der Kollaps von Ökosystemen sowie der Mangel an natürlichen Ressourcen.¹ Die drei planetaren Krisen – Klimawandel, Verlust der biologischen Vielfalt, Umweltverschmutzung – gefährden Wohlstand und Entwicklungschancen und verursachen und potenzieren neue Krisen.

Die Industrieländer tragen als historische Hauptverursacher des Klimawandels mit nach wie vor hohen Pro-Kopf-Emissionen besondere Verantwortung beim Klimaschutz. Allerdings verursachen heute Entwicklungs- und Schwellenländer bereits rund zwei Drittel der jährlichen Treibhausgasemissionen, mit steigender Tendenz. Beim Erhalt der biologischen Vielfalt sind Entwicklungs- und Schwellenländer von zentraler Bedeutung, denn unter den 17 Ländern mit der höchsten biologischen Vielfalt sind 15 Entwicklungs- und Schwellenländer. Gleichzeitig sind diese Länder besonders stark von den drei planetaren Krisen betroffen und verfügen über geringere Kapazitäten, um sich an die Folgen anzupassen. Extremwetterereignisse wie Dürren, Hitzewellen, Wirbelstürme und Überschwemmungen sowie schleichende Veränderungen wie sich verändernde Niederschlagsmuster, Verknappung der Wasser- und Bodenressourcen oder kollabierende Ökosysteme betreffen benachteiligte und marginalisierte Bevölkerungsgruppen in besonderem Maße.

Daher ist die Dimension der sozialen Gerechtigkeit zentral. Der Klimawandel verursacht schon heute Migrationsbewegungen und katastrophenbedingte Vertreibung. Entsprechend wird Anpassung an den Klimawandel und ein umfassender Umgang mit Klima-, Umwelt- und Katastrophenrisiken sowie daraus potenziell entstehenden Verlusten und Schäden immer bedeutsamer.

In Konsequenz wird klar, dass die drei planetaren Krisen Entwicklungserfolge zunichtemachen. Eine nachhaltige Entwicklung muss innerhalb der planetaren Grenzen stattfinden. Just Transition, also der partizipativ gestaltete Strukturwandel hin zu einer klimaneutralen, natur-positiven, resilienten und sozial gerechten Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, ist ein Leitmotiv für das BMZ und bietet erhebliche globale Entwicklungschancen. Es gilt, die deutsche Entwicklungspolitik zu Klima, Umwelt und Biodiversität mit langfristiger wirtschaftlicher Dynamik, guten Arbeitsplätzen und Wohlstand zu verbinden. Der Leitspruch der Agenda 2030, niemanden zurückzulassen (*leave no one behind*) ist hierbei zentral.

¹ Siehe [Global Risks Report 2024](#) des Weltwirtschaftsforums. Ein „globales Risiko“ ist definiert als die Möglichkeit eines Ereignisses oder eines Zustands, welche, wenn sie eintreten, einen erheblichen Teil des weltweiten Bruttoinlandsprodukts, der Bevölkerung oder der natürlichen Ressourcen negativ beeinflussen würden.

1.2 Der Internationale Referenzrahmen für Umwelt- und Klimapolitik und die daraus resultierende Relevanz für das Mainstreaming in der deutschen Entwicklungspolitik

Die Agenda 2030 mit den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) bildet den zentralen Handlungsrahmen der deutschen Entwicklungspolitik. Die SDGs können nur erreicht werden, wenn der Klimawandel begrenzt und die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten werden. Nahezu alle SDGs enthalten ökologische Unterziele. Bereits 1992 formulierte die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, dass Umwelt-, Klima- und Entwicklungspolitik untrennbar miteinander verwoben sind. Die drei Rio-Konventionen zu Klima, Biodiversität und Desertifikation sind auch heute noch grundlegend für die Arbeit des BMZ.

Mit der Klimarahmenkonvention (*United Nations Framework Convention on Climate Change*, UNFCCC) bekannten sich die Staaten zur menschlichen Verantwortung für den Klimawandel und den Klimaschutz. Beim international rechtlich bindenden Klimaabkommen von Paris (2015) einigten sich die 195 Vertragsparteien der UNFCCC auf die Beschränkung der globalen Erderwärmung auf unter 2 Grad, möglichst auf 1,5 Grad im Vergleich zur vorindustriellen Zeit. Dort wurden die nationalen Klimabeiträge (Nationally Determined Contributions, NDCs) eingeführt – als die zentrale klimapolitische Richtschnur eines jeden Staates, um nationale Klimaziele und Maßnahmen für deren Umsetzung schrittweise festzuhalten (in der Regel in Fünf-Jahres-Etappen). Darauf aufbauend legen die Langfriststrategien (*Long-Term Low Emission Development Strategy*, LT-LEDS) fest, wie ein Land im Laufe des Jahrhunderts Klimaneutralität erreichen will. Prozesse zur Nationalen Anpassungsplanung (NAP) sollen von allen Ländern initiiert werden, und Elemente zur Stärkung der Resilienz und Anpassung an den Klimawandel sollen sowohl in die NDCs als auch in die LT-LEDS integriert werden.

Mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (*Convention on Biological Diversity*, CBD) verpflichteten sich die Staaten zu Schutz und nachhaltiger Nutzung der Biodiversität sowie gerechtem Vorteilsausgleich aus ihrer Nutzung. Der Globale Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal (Global Biodiversity Framework, GBF) von 2022 ist ein wesentlicher Orientierungsrahmen für das BMZ. Hierüber will die Staatengemeinschaft eine Trendwende gegen das massive Artensterben und die Zerstörung von Ökosystemen einleiten. Durch nationale Biodiversitätsstrategien und -aktionspläne (National Biodiversity Strategies and Action Plans, NBSAPs) definieren Staaten nationale Ziele und Maßnahmen, um diese Trendwende zu erreichen und den GBF umzusetzen. Weitere besonders relevante Abkommen sind das Übereinkommen zur Bekämpfung von Wüstenbildung (*United Nations Convention to Combat Desertification*, UNCCD) und das Sendai-Rahmenwerk für Katastrophenvorsorge 2015–2030.

Die politische Bedeutung des Umwelt- und Klimamainstreaming in der Entwicklungspolitik und -zusammenarbeit wird durch im internationalen Rahmen eingegangene Verpflichtungen Deutschlands bekräftigt. So haben sich alle OECD-Staaten im Rahmen der *OECD DAC Erklärung zur Ausrichtung der ODA mit dem Übereinkommen von Paris (2021)*² dazu verpflichtet, umwelt- und klimapolitische Aspekte in allen Bereichen ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit zu berücksichtigen. Im Rahmen der G7 verpflichtete sich Deutschland 2023, durch die EZ positive Wirkungen für Menschen, Klima und Natur zu erzielen³ und die Entwicklungspolitik am Globalen Biodiversitätsrahmen auszurichten.⁴ Unter deutscher G7-Präsidentschaft 2022 verpflichtete sich Deutschland zudem, Beschäftigungsförderung in der Entwicklungszusammenarbeit stärker auf grüne Zukunftssektoren und die grüne Transformation bestehender Wirtschaftssektoren auszurichten.

2 OECD DAC (2021): OECD DAC Declaration on a new approach to align development cooperation with the goals of the Paris Agreement on Climate Change: "Climate and environmental impacts must be considered in all ODA spend, including in sectors not traditionally associated with climate and the environment".

3 G7 (2022): G7 Climate, Energy and Environment Ministers' Communiqué (Berlin, 2022).

4 G7 (2023): G7 Climate, Energy and Environment Ministers' Communiqué (Sapporo, 2023).

Das BMZ verfolgt die systematische Berücksichtigung von Klima, Umwelt und Biodiversität in allen Sektoren. Ausgehend von entsprechenden Vorgaben in den BMZ-Kernthemenstrategien „Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen“ sowie „Verantwortung für unseren Planeten – Klima und Energie“^{5 6} zielt das Qualitätsmerkmal Umwelt- und Klimaprüfung darauf ab, klima-, umwelt- und biodiversitätspolitische Aspekte systematisch und umfassend in der deutschen Entwicklungspolitik und -zusammenarbeit zu berücksichtigen. Damit stärkt es die Effektivität und Effizienz der deutschen EZ, nutzt Synergien und minimiert Zielkonflikte. Konsequentes Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsmainstreaming leistet auch einen Beitrag dazu, Deutschlands Verpflichtungen im Rahmen der internationalen Klima- und Biodiversitätsfinanzierung umzusetzen.

-
- 5 Kernthemenstrategie: „Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen: „Dabei gestaltet das BMZ sein Engagement so aus, dass es mit den Zielen des GBF kongruent ist und deren Erreichung im Jahr 2030 aktiv unterstützt. ... Bei der Entwicklung von EU-Strategien (u. a. European Green Deal), -Programmen und -Gesetzgebungen sowie in multilateralen Gremien und Fonds wird das BMZ darauf hinwirken, dass diese GBF-kompatibel ausgestaltet sind [...].“
- 6 Kernthemenstrategie „Verantwortung für unseren Planeten – Klima, Energie und Just Transition“: „Das BMZ unterstützt soziale, ökologische und wirtschaftliche Transformation und trägt damit dazu bei, das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens und die nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 zu erreichen [...]. Ferner stellt das BMZ sicher, dass sein gesamtes Engagement mit den Zielen des Pariser Abkommens kongruent ist und deren Erreichung nach Möglichkeit aktiv unterstützt (Paris Alignment)“.

2 Definition: Was beinhaltet das Qualitätsmerkmal?

2.1 Erfahrungen aus der bisherigen Umsetzung des Klima- und Umweltmainstreamings

Das Ambitionsniveau beim Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsmainstreaming ist in den vergangenen Jahren bei bi- und multilateralen Gebern und internationalen Organisationen deutlich gestiegen. Es gibt einen breiten Trend zur stärkeren Verankerung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategischen Umweltprüfungen, die Umwelt- und Klimarisiken vermeiden und reduzieren sollen. In der finanziellen Zusammenarbeit haben sich beispielsweise die Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank bzw. die *IFC Performance Standards* als Bezugspunkt etabliert. Sowohl in Deutschland und Europa als auch in den Partnerländern gibt es gesetzliche Anforderungen an Umweltprüfungen, wodurch ein hohes Umwelt- und Klimaschutzniveau bei öffentlichen und privaten Vorhaben sichergestellt werden soll. Bilaterale Geber verfolgen das Ziel, im Rahmen ihrer Entwicklungszusammenarbeit das Ambitionsniveau für Biodiversitätserhalt, Umweltschutz, Klimaanpassung und -minderung zu erhöhen. So haben sich beispielsweise Großbritannien und Frankreich ehrgeizige Ziele gesetzt, ihre Entwicklungszusammenarbeit natur-positiv⁷ und kompatibel mit dem Pariser Klimaabkommen auszurichten.⁸

In der entwicklungspolitischen Arbeit des BMZ werden Klima- und Umweltaspekte bereits seit 2011 als integraler Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt. Biodiversität und Ökosystemleistungen wurden als Teil einer Reihe von Umweltschutzgütern⁹ von Anfang an mitbetrachtet. Aber spätestens mit

der Verabschiedung des GBF Ende 2022 wurde klar, dass der Fokus auf Biodiversitätserhalt im Rahmen der UKP deutlich gestärkt werden muss. Eine zentrale Erkenntnis aus der langjährigen Umsetzung des Klima- und Umweltmainstreamings in Verbindung mit der Umwelt- und Klimaprüfung lautet: Je früher im Prozess der entwicklungspolitischen Planung Klima- und Umweltaspekte systematisch mitgedacht werden, desto besser gelingt es, Potenziale für Klima, Umwelt und Biodiversität zu heben, Risiken und Fehlanreize zu vermeiden, die Auswirkungen des Klimawandels und Restrisiken zu berücksichtigen und Anpassungskapazitäten zu erhöhen.

Ein wichtiger Hebel für wirksames Mainstreaming liegt daher auf politisch-strategischer Ebene sowie bei der strategischen Planung. Auf politisch-strategischer Ebene ist der politische Dialog mit den Partnerländern zentral, um gemeinsame Ziele, Grundlagen und Wirkungen festzulegen sowie Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken der Zusammenarbeit zu diskutieren. Dabei sind die nationalen Entwicklungs-, Klima- und Umweltstrategien der Partnerländer der deutschen EZ, zum Beispiel NDCs, NAPs, und NBSAPs Referenz für den gemeinsamen Austausch darüber, wie Deutschland bestmöglich unterstützen kann. Zusätzlich gilt der Anspruch einer frühzeitigen Berücksichtigung von Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsaspekten auch in der strategischen Planung des BMZ, insbesondere bei der Erstellung von Themen-, Länder- und Regionalstrategien. Klimarisikoanalysen der Länder können hierbei Handlungsprioritäten aufzeigen.

⁷ Unter „natur-positiv“ werden Finanzierungen und Maßnahmen verstanden, die zum Ziel des GBF beitragen, Biodiversitätsverlust zu stoppen und umzukehren.

⁸ Für Frankreich siehe [AFD-Positionspapier zur Paris-Kompatibilität der Maßnahmen](#) (2022) und [AFD-Prinzipien zu naturpositiver Finanzierung](#) (2022), für Großbritannien siehe [Strategischer Rahmen 2030 für internationale Klima- und Naturschutzpolitik](#) (2023).

⁹ Umweltschutz erfasst ein breites Spektrum an Schutzgütern: Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, biologische Vielfalt/Biodiversität, Ökosysteme und deren Dienstleistungen, Boden, Wasser, Luft und Landschaft, Kultur und sonstige Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Klima-, Umwelt-, und Biodiversitätsaspekte sind in allen sechs Kernthemenstrategien des BMZ verankert. Insbesondere im bilateralen Portfolio zum Kernthema „Eine Welt ohne Hunger“ werden die Themen Klima, Umwelt, und Biodiversität bereits systematisch adressiert. Die Kernthemenstrategie „Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Ausbildung, Beschäftigung“ stellt die Weichen für eine verstärkte Ausrichtung des Wirtschafts-, Ausbildungs-, und Beschäftigungsportfolios am Leitbild der sozial-ökologischen Wirtschaftstransformation. In den Kernthemen „Frieden und gesellschaftlicher Zusammenhalt“ und „Gesundheit, Soziale Sicherung, Bevölkerungsdynamik“ finden ebenfalls zunehmend EZ-Programme und -Module Eingang, die nicht nur Umwelt- und Klimarisiken minimieren, sondern auch Potenziale für Biodiversitätserhalt, Umwelt- und Klimaschutz sowie Klimaanpassung realisieren.

Auf der operativen Ebene hat sich für das Mainstreaming von Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsaspekten die Umsetzung der Umwelt- und Klimaprüfung als zweistufiger Prozess etabliert und bewährt: In einer obligatorischen Vorprüfung wird untersucht, ob eine entwicklungspolitische Maßnahme erhebliche Biodiversitäts-, Umwelt- und Klimarelevanz hat. Falls die Vorprüfung daraus Handlungsbedarf ableitet, werden in einer vertieften Prüfung der Sachverhalt tiefergehend untersucht und Maßnahmen zur Risikominimierung und Potenzialhebung identifiziert. Zum Management von Risiken wird die Mitigationshierarchie¹⁰ als Grundprinzip angewandt. Je nach Art der Klima-, Umwelt- und Biodiversitätswirkungen werden die vertieften Prüfungen für Umwelt, Klimaanpassung und Klimaminderung einzeln oder zusammen durchgeführt. Vergleichende Studien bestätigen, dass dieser zweistufige Prozess eine sinnvolle Balance zwischen einer effektiven Berücksichtigung von ökologischen Aspekten und administrativem Aufwand ermöglicht.¹¹ Die Durchführungsorganisationen haben angepasst an die unterschiedlichen Organisationsformen und Prozessabläufe spezifische Tools für effektives Mainstreaming von Klima- und Umweltaspekten entwickelt und diese in den letzten zehn Jahren kontinuierlich

erweitert, zum Beispiel Helpdesks, sektorspezifische Leitlinien oder Apps. In der technischen Zusammenarbeit (TZ) ist die Prüfung auf Risiken und Potenzial mit Blick auf Klima, Umwelt und Biodiversität integrierter Bestandteil des Safeguards-Managementsystems. In der finanziellen Zusammenarbeit (FZ) wurde das Klimamainstreaming in den letzten Jahren deutlich ausgebaut.¹² Während Biodiversität in der FZ bisher primär als ein Schutzgut im Rahmen der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung betrachtet wurde, gehen aktuelle Bemühungen in Richtung einer stärkeren Betrachtung von Potenzialen für Biodiversitätserhalt und größerer Synergien mit dem Klimaschutz und -anpassung.

Auch jenseits der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit setzt das BMZ vielfach politische Impulse, um Klimaanpassung, Klima- und Umweltschutz sowie Biodiversitätserhalt als Grundlagen für eine nachhaltige Politik auf nationaler, europäischer und multilateraler Ebene zu befördern. Deutschland ist zum Beispiel einer der wesentlichen Treiber der Reform der Weltbankgruppe, welche zu einer systematischen Finanzierung von globalen öffentlichen Gütern wie Klima und Biodiversität beitragen soll. Das BMZ verbessert bereits seit 2014 im Rahmen seines extern validierten Klima- und Umweltmanagementsystems (*Eco-Management and Audit Scheme*, EMAS) kontinuierlich seine Klima- und Umweltwirkung und orientiert sich dabei an den BMZ-Klima- und Umweltleitlinien. Das BMZ hat sich bereits 2019 das Ziel gesetzt, bis 2040 Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen.¹³

10 Gemäß der Mitigationshierarchie werden mögliche negative Auswirkungen vermieden, minimiert, gemindert und ausgeglichen (in dieser Prioritätenfolge).

11 ECDPM Diskussionspapier (2020): [The integration of climate change and circular economy in foreign policies](#) (S. 58).

12 [KfW Entwicklungsbank Nachhaltigkeitsrichtlinie](#) (2023): Die KfW treibt die Weiterentwicklung und Vertiefung des Instruments Klima-Mainstreaming weiter voran. Unter anderem durch die Erweiterung der Klima-App zur Einbeziehung weiterer Projekttypen und zur Erfassung der Einhaltung der KfW-Sektorleitlinien.

13 Siehe [Klimaneutrales BMZ 2020](#).

2.2 Zielsetzung des Qualitätsmerkmals

Als Gütesiegel der deutschen Entwicklungspolitik zielt das Qualitätsmerkmal UKP darauf ab, Klima, Umwelt und Biodiversität als Querschnittsthemen in allen Strategien, Dialogprozessen, EZ-Programmen und -Modulen systematisch und umfassend zu berücksichtigen. Auf diese Weise sollen einerseits Potenziale für zukunfts-gewandte, resiliente, emissionsarme und natur-positive Beiträge in der gesamten deutschen Entwicklungspolitik und -zusammenarbeit systematisch erschlossen werden. Andererseits sollen nicht-intendierte negative Klima-, Umwelt- und Biodiversitätswirkungen verhindert werden. Dazu gilt es, durch risikoinformierte Planung Wechselwirkungen sowie schädliche Auswirkungen von durch Naturgefahren und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie des Klimawandels auf Gesellschaft, Ökosysteme, Volkswirtschaften und Infrastruktur zu reduzieren.

Konkretes Ziel des Qualitätsmerkmals UKP ist es, sicherzustellen, dass bei Planung und Umsetzung von entwicklungspolitischen Strategien, EZ-Programmen und Modulen

1. nachteilige Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Biodiversität vermieden oder minimiert,
2. Potenziale für Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Umweltschutz und Biodiversitätserhalt (*co-benefits/multiple benefits*¹⁴) erschlossen und
3. die Auswirkungen und residualen Risiken (inkl. Schäden und Verluste) des Klimawandels berücksichtigt werden, um positive Wirkungen nicht zu gefährden und Fehlanreize (*maladaptation*) zu vermeiden.

Länder- und Regionalstrategien sollen kompatibel mit dem Pariser Klimaabkommen und dem Globalen Biodiversitätsrahmen gestaltet sein. In Themenstrategien und weiteren Strategien, wie der Strategie zur multilateralen Entwicklungszusammenarbeit¹⁵ sollen Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsziele berücksichtigt und auf Basis dieser umgesetzt werden. Dabei soll die Kongruenz

mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens und des Globalen Biodiversitätsrahmens sichergestellt werden.

Das Leistungsprofil ist das erste öffentliche BMZ-Strategiedokument zum Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsmainstreaming auf strategischer und operativer Ebene. Es knüpft an die bereits erreichten Fortschritte beim Klima- und Umweltmainstreaming an, verstetigt bewährte Ansatzpunkte und entwickelt andere fort. Es baut auf den bestehenden Verpflichtungen zur Umwelt- und Klimaprüfung für die bilaterale EZ auf und erweitert diese, u.a. durch Vorgaben für die Umsetzung in Deutschland, Europa und international. Zudem legt das Qualitätsmerkmal UKP einen verstärkten Fokus auf den Biodiversitätserhalt.

Das Qualitätsmerkmal UKP schafft Synergien und Verknüpfungen mit anderen Qualitätsmerkmalen, denn die Klima-, Umwelt- und Biodiversitätskrisen bedrohen Fortschritte in den Bereichen Menschenrechte, Antikorruption, Friedenssicherung, Geschlechtergleichstellung und Inklusion sowie bei der Reduzierung von Armut und Ungleichheit. Digitalisierung kann Biodiversitäts-, Umwelt- und Klimamainstreaming erheblich erleichtern. Andererseits ist Klima- und Umweltsensibilität auch in digitalen Prozessen zu beachten.

¹⁴ Unter *co-benefits/multiple benefits* sind Zusatznutzen/Mehrfachnutzen zu verstehen, d. h. Strategien, EZ-Programme und -Module können gleichzeitig auf multiple Ziele einzahlen oder primär auf ein Ziel aber mit wesentlichen Beiträgen zu einem anderen Ziel aber mit wesentlichen Beiträgen zu Klimaschutz, Umweltschutz und Biodiversitätserhalt.

¹⁵ Siehe [BMZ Positionspapier multilaterale Strategie](#).

3 Wie wenden wir das Qualitätsmerkmal an?

Die Anwendung des Qualitätsmerkmals ist verpflichtend für das BMZ und die Durchführungsorganisationen (DOs) und ist im Einklang mit den bestehenden Regelungen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit gestaltet. Sie ist richtungsweisend für die zivilgesellschaftlichen und privaten Träger und Zuwendungsempfänger.

Aufgrund der unterschiedlichen Organisationsformen, Verfahrensvorgaben und Prozessabläufe in den jeweiligen Institutionen der deutschen EZ, insbesondere der TZ bzw. FZ, sind die Vorgaben und Empfehlungen zum Qualitätsmerkmal als Standards formuliert, die Raum für eine Ausgestaltung und Umsetzung im jeweiligen institutionellen Kontext lassen. Damit liegt die Umsetzungsverantwortung für diese Standards maßgeblich bei den jeweiligen Institutionen.

Das Qualitätsmerkmal findet Anwendung auf unterschiedlichen Ebenen: Strategie und Politik (3.1), im Portfolio der deutschen EZ (3.2), im Rahmen der Geberkoordinierung und des gebergemeinschaftlichen Vorgehens (3.3) sowie auch bei der Umsetzung in Deutschland, Europa und international (3.4).

3.1 Strategie- und Politikebene

Eine umfassende Berücksichtigung von Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsaspekten auf strategischer Ebene ist die zentrale Grundlage, um eine integrierte Umsetzung der Agenda 2030, des Pariser Klimaabkommens und des GBF voranzubringen. Dies umfasst neben der engen Abstimmung mit den Partnerregierungen und klima-, umwelt- und biodiversitätspolitisch ausgerichteten Themen-, Länder- und Regionalstrategien auch die entwicklungspolitische Berichterstattung, interne Fortbildungen sowie Konsultationen mit der Zivilgesellschaft. Zudem liegt ein Fokus der strategischen Planung darauf, wo relevant Synergiepotenziale zwischen den Rio-Konventionen herzustellen, d. h. die engen Wechselwirkungen von Klima, Biodiversität und nachhaltigem Landmanagement zu hebeln. Naturbasierte Lösungen spielen hierbei eine wichtige Rolle, da sie Biodiversitätserhalt, Klimaschutz und -anpassung sowie die Erreichung nachhaltiger Entwicklungsziele miteinander verbinden.

Vorgaben und Empfehlungen auf Strategie- und Politikebene

Verbindliche Vorgaben:

[3.1 – a.]: Länderreferate, unterstützt durch die Referate mit sektoraler Zuständigkeit¹⁶, stellen sicher, dass Länderstrategien kompatibel mit dem Pariser Klimaabkommen und dem Globalen Biodiversitätsrahmen gestaltet sind.

Sie berücksichtigen bei der Planung und Umsetzung der Strategien, dass

- (1) nachteilige Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt und die Biodiversität vermieden oder minimiert werden.
- (2) Potenziale für Klima- und Umweltschutz, Anpassung an den Klimawandel und Biodiversitätserhalt ergründet und soweit möglich erschlossen und
- (3) die Auswirkungen und residualen Risiken des Klimawandels (inkl. Schäden und Verluste) berücksichtigt werden, um positive Wirkungen nicht zu gefährden und Fehlanreize (*maladaptation*) zu vermeiden.

[3.1 – b.]: Alle Referate mit sektoraler Zuständigkeit stellen sicher, dass Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsziele in Themenstrategien berücksichtigt und auf Basis dieser umgesetzt werden. Dabei soll die Kongruenz mit den Zielen des Pariser Abkommens und des Globalen Biodiversitätsrahmens sichergestellt werden.

Sie stellen bei der Planung und Umsetzung der Strategien sicher, dass

- (1) nachteilige Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt und die Biodiversität vermieden oder minimiert werden.
- (2) Potenziale für Klima- und Umweltschutz, Anpassung an den Klimawandel und Biodiversitätserhalt ergründet und soweit möglich erschlossen und
- (3) die Auswirkungen und residualen Risiken des Klimawandels (inkl. Schäden und Verluste) berücksichtigt werden, um positive Wirkungen nicht zu gefährden und Fehlanreize (*maladaptation*) zu vermeiden.

[3.1 – c.]: Länderreferate und EZ-Referent*innen berücksichtigen Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsaspekte in allen Sektoren, in denen politischer Dialog geführt wird und adressieren, wo relevant, den Themenkomplex in Regierungskonsultationen und -verhandlungen.

[3.1 – d.]: Auch im Rahmen der entwicklungspolitischen Berichterstattung berichten die Auslandsvertretungen bzw. EZ-Referent*innen über die Themen Klima und Umwelt sowie Biodiversität.

[3.1 – e.]: Alle zuständigen Referate berücksichtigen bei der Formulierung von Themen-, Länder- und Regionalstrategien sowie im Politikdialog, wo relevant, Synergiepotenziale zwischen den Rio-Konventionen, d. h. die engen Wechselwirkungen von Klima, Biodiversität und nachhaltigem Landmanagement.

[3.1 – f.]: Das BMZ konsultiert die umwelt- und klimapolitische Zivilgesellschaft zu übergreifenden Strategieprozessen.

[3.1 – g.]: Für neue Mitarbeitende des BMZ, deren Arbeit einen direkten Bezug zur Planung, Durchführung und Berichterstattung von EZ-Programmen und -Modulen hat, ist die Teilnahme an einer Schulung zur Berücksichtigung der Qualitätsmerkmale in der deutschen EZ verpflichtend. Ergänzend werden Schulungen zur Berücksichtigung der Qualitätsmerkmale als Querschnittsthema angeboten.

[3.1 – h.]: Referate mit sektoraler Zuständigkeit berücksichtigen Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsaspekte in der Ausgestaltung von (integrierten) Entwicklungspartnerschaften und der Kooperation mit Unternehmen.

¹⁶ Referate mit sektoraler Zuständigkeit sind in der Regel im Sektor- oder Grundsatzbereich angesiedelt.

3.2 Anwendung im Portfolio der deutschen Entwicklungspolitik

Um die Kompatibilität des Länderportfolios mit dem Pariser Klimaabkommen und dem Globalen Biodiversitätsrahmen zu gewährleisten, haben die DOs die Aufgabe, Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsaspekte in der Planung und Durchführung von EZ-Programmen und -Modulen systematisch und umfassend zu berücksichtigen.

Die DOs stützen sich hierbei auf das bewährte zweistufige Verfahren aus Vorprüfung und, wo erforderlich, vertiefter Prüfung mit Blick auf nachteilige

Auswirkungen auf Klima, Umwelt und Biodiversität, zusätzliche Potenziale, potentielle Fehlanreize sowie Klimarisiken. In der Planung und Durchführung von EZ-Programmen und -Modulen stellen sie hausintern sowie mit Durchführungspartnern eine fachliche Beratung sicher.

Eine besondere Rolle spielt die Kurzstellungnahme. In ihr werden, falls relevant, Bezüge zu nationalen Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsstrategien und -plänen erläutert, die Ergebnisse der Vorprüfung in knapper Form sowie ein etwaiges Risiko sehr hoher Treibhausgasemissionen explizit benannt.

Vorgaben und Empfehlungen für die Anwendung im Portfolio: Planung, Durchführung und Berichterstattung von EZ-Programmen und -Modulen

Verbindliche Vorgaben:

[3.2 – a.]: Die DOs berücksichtigen in der Planung und Durchführung von EZ-Programmen und -Modulen durchgängig das Qualitätsmerkmal UKP (Klima, Umwelt und Biodiversität). Dabei soll die Kongruenz mit den Zielen des Pariser Abkommens und des Globalen Biodiversitätsrahmens sichergestellt werden.

[3.2 – b.]: Die DOs stellen die fachliche Beratung zur Berücksichtigung von Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsaspekten in der Planung und Durchführung von EZ-Programmen und -Modulen sicher.

[3.2 – c.]: Die DOs führen bei der Konzipierung aller Module eine Umwelt- und Klimaprüfung (Vorprüfung und, wo erforderlich, vertiefte Prüfung) durch und stellen sicher, dass bei Planung und Umsetzung von EZ-Programmen und -Modulen

(1) nachteilige Auswirkungen auf das Klima, die Umwelt und die Biodiversität vermieden oder minimiert werden.

(2) Zudem werden Potenziale für Klima- und Umweltschutz, Anpassung an den Klimawandel und Biodiversitätserhalt ergründet und soweit möglich erschlossen und

(1) die Auswirkungen und residualen Risiken des Klimawandels (inkl. Schäden und Verluste) berücksichtigt, um positive Wirkungen nicht zu gefährden und Fehlanreize (*maladaptation*) zu vermeiden.

[3.2 – d.]: Die DOs weisen in der Kurzstellungnahme auf möglichen Handlungsbedarf des Qualitätsmerkmals UKP (Klima, Umwelt und Biodiversität) hin; die Ergebnisse der UKP-Vorprüfung werden in knapper Form begründet. Besteht das begründete Risiko, dass das Projekt sehr hohe absolute Treibhausgasemissionen¹⁷ aufweist, wird dieses Risiko explizit benannt.

¹⁷ Zur Risikoabschätzung im Rahmen der Kurzstellungnahme erstellt die KfW eine Übersicht von Projekttypen, in denen sehr hohe absolute Treibhausgasemissionen wahrscheinlich sind (100.000 t CO₂äq/Jahr oder mehr). Alle anderen DOs können analog Projekttypen identifizieren, die den von ihnen definierten Schwellenwert von sehr hohen absoluten Treibhausgasemissionen wahrscheinlich überschreiten.

[3.2 – e.]: Die DOs erläutern, falls relevant, in der Kurzstellungnahme (Kapitel zur Einordnung des geplanten Moduls in das EZ-Programm bzw. den strategischen Bezugsrahmen) Bezüge zu nationalen Klima-, Umwelt-, und Biodiversitätsstrategien und -plänen.

[3.2 – f.]: Für das Qualitätsmerkmal UKP (Klima und Umwelt und Biodiversität) stellen die DOs das Prüfergebnis einer etwaigen vertieften Prüfung im Modulvorschlag kurz dar.

[3.2 – g.]: Erhebliche Treibhausgasemissionen (Fußabdruck der Vorhaben) werden als Teil der vertieften UKP (Treibhausgasminderung) abgeschätzt und dokumentiert, und es werden emissionsmindernde Maßnahmen vorgeschlagen. Sofern dies noch nicht erfolgt, wird ein methodischer Ansatz dazu entwickelt.

[3.2 – h.]: Werden durch ein Vorhaben sehr hohe absolute Treibhausgasemissionen¹⁸ verursacht, nennen die DOs wesentliche Informationen im Modulvorschlag (Kapitel Bewertung der Risiken für die Wirksamkeit des Moduls). Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Erläuterung und Begründung in der UKP-/Klimamainstreaming-Anlage verwiesen.

[3.2 – i.]: Die DOs weisen im Modulvorschlag unter dem Punkt „Risiken“ ebenfalls explizit Klimarisiken für und durch das Projekt aus, falls relevant.

[3.2 – j.]: Die DOs berücksichtigen bei der Formulierung von EZ-Programmen und -Modulen Synergien zwischen den Rio-Konventionen wo möglich und sinnvoll, d. h. die engen Wechselwirkungen von Klima, Biodiversität und nachhaltigem Landmanagement.

[3.2 – k.]: Die DOs berücksichtigen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen die Nutzung lokalen und indigenen Wissens zu Klima, Umwelt und Biodiversität, wo möglich und sinnvoll.

[3.2. – l.]: Die DOs stellen Maßnahmen und Handlungsbedarf zum Qualitätsmerkmal UKP (Klima, Umwelt und Biodiversität) in der Berichterstattung zu Modulen dar (zur Vermeidung von negativen Wirkungen und zur Stärkung von Potenzialen), falls relevant. Die DOs stellen in der Berichterstattung für EZ-Programme dar, wie das Qualitätsmerkmal UKP (Klima, Umwelt und Biodiversität) in der EZ-Programmgestaltung berücksichtigt und bearbeitet wird (zur Vermeidung von negativen Wirkungen und zur Stärkung von Potenzialen), falls relevant.

Empfehlungen:

[3.2 – m.]: Die DOs nutzen Lernerfahrungen aus der wirkungsorientierten Begleitforschung und Evaluierung für umwelt- und klimarelevante Planung und Durchführung.

¹⁸ Der Schwellenwert von 100.000 t CO₂äq/Jahr oder mehr ist in der FZ bei allen direkt von der KfW finanzierten Vorhaben zu beachten. Dafür werden Emissionen aus Scope 1 und Scope 2 des Gesamtprojektes gemäß Greenhouse Gas Protocol berücksichtigt. Alle anderen DOs definieren in ihrem methodischen Ansatz einen Schwellenwert.

3.3 Geberkoordinierung und gebergemeinschaftliches Vorgehen

Ein ambitioniertes Umwelt- und Klimamainstreaming kann nur als gemeinsame Anstrengung zwischen Gebern, Durchführungsorganisationen und Partnerländern in einem koordinierten und ganzheitlichen Ansatz gelingen. Der enge Austausch im Geberkreis sowie mit bi- und multilateralen Partnern ist daher eine hohe Priorität für das BMZ und die Durchführungsorganisationen. Dies geschieht u. a. im Rahmen der vom BMZ geförderten Klima- und Entwicklungspartnerschaften.

Vorgaben und Empfehlungen für die Anwendung im Portfolio: Geberkoordinierung und gebergemeinschaftliches Vorgehen

Verbindliche Vorgaben:

[3.3 – a.]: EZ-Referent*innen setzen sich im Rahmen der Geberkoordinierung für ein ambitioniertes, sektorübergreifendes Biodiversitäts-, Umwelt- und Klimamainstreaming ein. Sie unterstützen vor Ort die Umsetzung der vom BMZ geförderten globalen Partnerschaften (v. a. NDC-Partnerschaft, *NAP Global Network*, *NBSAP Accelerator Partnership*) und bringen nationale Unterstützungsanfragen in die Geberkoordinierung ein.

Empfehlungen:

[3.3 – b.]: Die DOs sollten anlassbezogen Hilfsmittel, Anwendungsbeispiele und gute Praktiken für die umwelt- und klimasensible Planung und Umsetzung aller Maßnahmen im Geberkreis (bi- und multilaterale Entwicklungspartner) zur Verfügung stellen und den Austausch mit bi- und multilateralen Partnern zum Umwelt- und Klimamainstreaming pflegen.

3.4 Umsetzung in Deutschland, Europa und international

Das BMZ setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für eine klima-, umwelt- und biodiversitätspolitisch ambitionierte Entwicklungspolitik ein. Dies beinhaltet u. a. die Mitwirkung an der Entwicklung von nationalen und EU-Strategien und -Gesetzen, die Mitwirkung in Gremien multilateraler Organisationen und bei Reformen der internationalen Finanzarchitektur, v. a. in Zusammenspiel mit multilateralen Entwicklungsbanken und Fonds.

Das BMZ engagiert sich im Ressortkreis für ein ambitioniertes Mainstreaming von Klima, Umwelt und Biodiversität und bringt Erfahrungen aus einer breiten Anzahl von Sektoren und Länderkontexten ein.

Das BMZ fördert aktiv Maßnahmen, um seine Klima- und Umweltwirkung zu verbessern und eine klimaneutrale Bundesverwaltung zu erreichen.

Vorgaben und Empfehlungen zur Umsetzung in Deutschland, Europa und international

Verbindliche Vorgaben:

[3.4 – a.]: Die Referate mit sektoraler Zuständigkeit und die Institutionenreferate bringen Erfahrungen aus der Anwendung des Qualitätsmerkmals im Ressortkreis sowie auf internationaler Ebene ein (OECD, G7/G20, VN, EU, Entwicklungsbanken, Fonds etc.), um gegenseitiges Lernen und den Austausch guter Praktiken zu fördern. Hierfür werden unter anderem Austauschrunden innerhalb Deutschlands sowie international genutzt.

[3.4 – b.]: Die Referate mit sektoraler Zuständigkeit und die Institutionenreferate setzen sich konsequent für ambitionierte klima-, umwelt- und biodiversitätspolitische Positionen bei der Entwicklung von nationalen und EU-Strategien und -Gesetzgebungen ein (zum Beispiel Lieferkettengesetz, Internationalisierung des *EU Green Deal*, Nationale Biodiversitätsstrategie, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, etc.).

[3.4 – c.]: Die Referate mit sektoraler Zuständigkeit und die Institutionenreferate setzen sich in Gremien multilateraler Organisationen für eine konsequente Verankerung von Klimaminderung, Klimaanpassung, Umweltschutz und Biodiversitätserhalt (innerhalb ihrer Organisation und mit den Partnern) in allen Sektoren ein.

[3.4 – d.]: Die Referate mit sektoraler Zuständigkeit und die Institutionenreferate vertreten konsequent ambitionierte klima-, umwelt- und biodiversitätspolitische Positionen bei Reformen der internationalen Finanzarchitektur (v. a. Multilaterale Entwicklungsbanken und wichtige Fonds), bei MDB- und Fonds-bezogenen Entscheidungsprozessen (v. a. Projekte und Strategiedokumente), um diese stärker auf globale öffentliche Güter auszurichten und bei einem ambitionierten Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsmainstreaming zu unterstützen.

[3.4 – e.]: Das BMZ verbessert im Rahmen seines extern validierten Klima- und Umweltmanagementsystems (EMAS) kontinuierlich seine Klima- und Umweltwirkung (einschließlich Biodiversität). Im Ressortkreis trägt es aktiv zu einer klimaneutral organisierten Bundesverwaltung bis 2030 bei und strebt selbst Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 an. Das BMZ wirkt im Sinne des Bundesklimaschutzgesetzes (§15, Absatz 3) auf eine klimaneutral organisierte Verwaltung in den unter seiner Aufsicht stehenden Institutionen hin.

[3.4 – f.]: Die relevanten Referate mit sektoraler Zuständigkeit, die Institutionen-, und Regionalreferate setzen sich im Ressortkreis für ein kohärentes Vorgehen beim Umwelt- und Klimamainstreaming ein (Team D).

Empfehlungen:

[3.4 g.]: Die DOs verfolgen im Rahmen ihrer jeweiligen Klima- und Umweltmanagementsysteme Klimaschutzziele, die dem Bundesklimaschutzgesetz entsprechen.

[3.4 h.]: Die DOs berichten, sofern möglich, im Rahmen der BMZ-Klima- und Umwelterklärung über die Treibhausgasemissionen ihres Betriebs und der BMZ-finanzierten Vorhaben.

4 Erfolgsbewertung und verbindliche Vorgaben: Wie bewerten wir Erfolg?

Eine erfolgreiche Umsetzung des Qualitätsmerkmals UKP beinhaltet die konsequente, systematische und flächendeckende Berücksichtigung der Vorgaben sowie Empfehlungen im Rahmen des Angemessenen. Die Verantwortung für die Umsetzung des Qualitätsmerkmals tragen das gesamte BMZ und die Durchführungsorganisationen. Das Qualitätsmerkmal sowie seine Umsetzung wird etwa ein Jahr vor Ende der Laufzeit in einem systematischen Reflexionsprozess überprüft und bewertet. Wichtige Impulse kommen dabei aus den Lernerfahrungen, die die Fachreferate aus der Umsetzung generieren.

Monitoring des Qualitätsmerkmals UKP

Empfehlungen:

[4 – a.]: Die Referate mit sektoraler Zuständigkeit prüfen regelmäßig (mindestens alle 3 Jahre) und stichprobenartig durch Abfragen bei den DOs die Einhaltung der Vorgaben zur Planung, Durchführung und Berichterstattung des Qualitätsmerkmals in EZ-Modulen und -Programmen.

[4 – b.]: Die Referate mit sektoraler Zuständigkeit prüfen regelmäßig (mindestens alle 3 Jahre) und stichprobenartig strategische Dokumente der deutschen EZ bezüglich der Verankerung des Qualitätsmerkmals.

Impressum

HERAUSGEBER

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)
Kommunikationsstab: Öffentlichkeitsarbeit, digitale Kommunikation

REDAKTION

BMZ, Referat 422, Klima- und Entwicklungspartnerschaften,
Referat 424, Umweltpolitik, Biodiversität, Wald, Meeresschutz

STAND

März 2025

GESTALTUNG

Atelier Hauer & Dörfler, Berlin

POSTANSCHRIFTEN DER DIENSTSITZE

→ BMZ Bonn

Dahlmannstraße 4

53113 Bonn

Tel. +49 (0) 228 99535-0

Fax +49 (0) 228 99535-3500

→ BMZ Berlin

Stresemannstraße 94 (Europahaus)

10963 Berlin

Tel. +49 (0) 30 18535-0

Fax +49 (0) 30 18535-2501